

# RS Vwgh 2003/6/16 2002/02/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2003

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

## Rechtssatz

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (Hinweis E 30. Juni 1993, Zl. 93/02/0109).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020271.X01

## Im RIS seit

01.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)